

# VERTRAG ÜBER WERBLICHE MAINTENANCE EINER WEBSEITE

Zwischen

der Kommunikationsagentur

---

- nachfolgend „Agentur“ genannt -

und

---

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt -

wird der folgende Maintenance-Vertrag geschlossen:

## **1. Leistungen der Agentur**

1.1. Der Auftraggeber beauftragt die Agentur mit der werblichen Maintenance der folgenden Webseite: [www.xyz.xx](http://www.xyz.xx).

Die Maintenance umfasst die Pflege und Wartung im Rahmen der werblichen Betreuung der vorbenannten Webseite. Sie beinhaltet zum Beispiel:

- das Einstellen und die Aktualisierung von werblichen Inhalten,
- den Austausch von einzelnen Bildern und/oder Texten,
- kleinere technische Updates,
- kleinere konzeptionelle Updates,
- die Überarbeitung von Dokumentationen.

Texte, Grafiken und andere Dateien werden nach deren Aktualisierung/Einstellung in dem Format abgespeichert, in dem vergleichbare Daten der bestehenden Webseite abgespeichert sind, es sei denn der Auftraggeber gibt eine abweichende Formatierung ausdrücklich vor.

1.2. Die Einstellung der Webseite in das World Wide Web, deren Speicherung auf einem eigenen oder fremden Server (Host Providing), die Beschaffung einer Internet-Domain und eines Zugangs zum Internet (Access Providing) sind nicht Gegenstand dieses Vertrags. Ebenso ist die Agentur nicht verpflichtet, die technische Funktionsfähigkeit der Webseite zu gewährleisten bzw. die Gebrauchstauglichkeit der Webseite zu überwachen und/oder etwaige Funktionsmängel zu beheben.

1.3. Sonstige Leistungen in Bezug auf die werbliche Gestaltung der Webseite, die über die unter Punkt 1.1 benannten Maintenance-Grundleistungen hinausgehen, werden über separate Einzel-Kostenvoranschläge kalkuliert und beauftragt. Hierunter fallen etwa Änderungsanforderungen (Change Requests) wie zum Beispiel die Erweiterung der Warenkorbpalette, Änderungen im Bestellprozess, Suchfunktionenanpassungen etc.

## **2. Leistungen des Auftraggebers**

Der Auftraggeber ermöglicht der Agentur den technischen Zugriff auf die Webseite, so dass diese die unter Punkt 1.1 benannten Leistungen erfüllen kann.

Ebenfalls stellt er der Agentur in die Webseite einzubindende Inhalte – soweit diese von der Agentur nicht selbst erstellt werden – in einem allgemein gebräuchlichen Datenformat zur Verfügung. Hierzu zählen insbesondere einzubindende Texte, Bilder, Grafiken, Logos und Tabellen.

## **3. Vergütung der Agentur**

Für die unter Punkt 1.1 benannten Maintenance Leistungen erhält die Agentur ein monatliches Pauschalhonorar in Höhe von \_\_\_\_ Euro pro Monat.

Die Agentur wird dem Auftraggeber das Pauschalhonorar monatlich in Rechnung stellen. Die Rechnungen sind nach Erhalt ohne Abzüge fällig.

## **4. Vertraulichkeit**

4.1. Die Agentur wird alle ihr im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen, die nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt sind, streng vertraulich behandeln. Sie wird Angestellte und Dritte, die solche Informationen oder Unterlagen zur Durchführung von Arbeiten im Rahmen dieses Vertrags erhalten, zu gleicher Verschwiegenheit verpflichten.

4.2. In gleicher Weise wird der Auftraggeber Informationen, Unterlagen und Daten, die er von der Agentur erhält, sowie Ideen, Konzepte, Bilder, Texte und Gestaltungen, die ihm von der Agentur präsentiert werden und die nicht offenkundig sind, streng vertraulich behandeln.

4.3. Die Wahrung der vorgenannten Geschäftsgeheimnisse des jeweiligen Vertragspartners gilt über die Dauer dieses Vertrags hinaus.

## **5. Nutzungsrechte**

- 5.1. Wenn in dem der Maintenance-Vereinbarung zugrundeliegenden Agenturvertrag nichts anderes geregelt ist, gehen alle urheberrechtlichen und sonstigen Nutzungsrechte an den vom Auftraggeber zur werblichen Verwendung freigegebenen und bezahlten Arbeitsergebnissen der Agentur auf den Auftraggeber über in dem Umfang, wie es der von beiden Vertragspartnern zugrunde gelegte Zweck des Vertrags/Auftrags erfordert. Im Zweifel erfüllt die Agentur ihre Verpflichtungen durch Einräumung exklusiver Nutzungsrechte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland für die von den Vertragsparteien vorgesehenen Medien und Einsatzdauer der jeweiligen Werbemaßnahme. Jede darüber hinausgehende Verwendung bedarf der gesonderten Zustimmung der Agentur. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Rechte ganz oder teilweise auf Tochtergesellschaften oder werbende Unternehmen im Konzern weiter zu übertragen.
- 5.2. Zieht die Agentur zur Vertragserfüllung Dritte heran, wird sie die Nutzungsrechte an deren Leistungen im Umfang der vorstehenden Regelung 5.1 erwerben und dementsprechend dem Auftraggeber übertragen. Sollten diese Rechte im Einzelfall in diesem Umfang nicht erhältlich oder deren Erwerb nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich sein, wird die Agentur den Auftraggeber darauf hinweisen und nach seinen Weisungen verfahren. Dadurch entstehende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.
- 5.3. Die Agentur ist – auch bei Übertragung ausschließlicher Nutzungsrechte auf den Auftraggeber – berechtigt, die Arbeitsergebnisse im Rahmen ihrer Eigenwerbung unentgeltlich unter Nennung des Kundennamens zu verwenden, auch nach Vertragsende, in allen Medien einschließlich Internet und im Rahmen von Wettbewerben und Präsentationen wie z.B. dem GWA-Jahrbuch der Kommunikationsagenturen.
- 5.4. Erstellt die Agentur im Rahmen ihrer vertraglichen Leistungen elektronische Programme oder Programmteile, so ist der jeweilige Quellcode und die

entsprechende Dokumentation nicht Gegenstand der Rechteeinräumung an den Auftraggeber.

5.5. Nicht Gegenstand der Rechteübertragung auf den Auftraggeber sind von diesem abgelehnte, abgebrochene oder nicht innerhalb von 6 Monaten nach Übergabe genutzte Leistungen der Agentur (Konzepte, Ideen, Entwürfe etc.). Diese Nutzungsrechte verbleiben bei der Agentur, ebenso die daran bestehenden Eigentumsrechte.

## **6. Haftung**

Die Agentur haftet dem Auftraggeber im Rahmen dieses Vertrags für die Sorgfalt eines ordentlichen Werbekaufmannes. Die Haftung der Agentur und ihrer Vertreter und Erfüllungsgehilfen für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen wird ausgeschlossen mit Ausnahme der Verletzung

- wesentlicher Vertragspflichten (sogenannter Kardinalspflichten),
- von Leben, Körper und Gesundheit,
- einer Garantie und Produkthaftungsgesetzes.

Soweit die Agentur, ihre Vertreter und Erfüllungsgehilfen nach der vorstehenden Bestimmung in Absatz 1 haften, beschränkt sich die Haftung auf den Ausgleich des nach Art der Leistung vorhersehbaren und vertragstypischen Schadens.

Die Agentur wird den Auftraggebern rechtzeitig auf für sie erkennbare rechtliche Risiken des Inhalts oder der Gestaltung geplanter Werbemaßnahmen hinweisen. Erachtet die Agentur für die Realisierung der Maßnahmen eine rechtliche (zum Beispiel wettbewerbsrechtliche) Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so trägt der Auftraggeber nach Abstimmung die Kosten. Hat die Agentur auf Bedenken hingewiesen und besteht der Auftraggeber gleichwohl auf der Realisierung der Werbemaßnahme, so haftet die Agentur nicht für daraus resultierende Nachteile und Risiken. Der Auftraggeber stellt die Agentur von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.

Schadensersatzansprüche des Auftraggebers verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des jeweiligen Schadensersatzanspruchs und der Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis des Auftraggebers von den Anspruchsgründen und der Person des Verletzers; ohne Rücksicht darauf verjährt der Anspruch auf Schadensersatz in 3 Jahren seit der Verletzungshandlung.

## **7. Vertragsdauer**

Der Vertrag beginnt am \_\_\_\_\_. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende gekündigt werden, erstmals zum \_\_\_\_\_. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Das Recht auf fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## **8. Vertragsänderungen, Gerichtsstand**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Die Schriftform wird auch durch die Textform nach § 126 b BGB gewahrt (E-Mail, SMS, Fax). Das gilt auch, wenn in diesen AGB oder in den zwischen den Parteien abgeschlossenen Aufträgen oder Verträgen eine „schriftliche“ Erklärung verlangt wird.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am nächsten kommt.

Im Falle von Streitigkeiten aus dem Abschluss, der Durchführung oder der Beendigung dieses Vertrags vereinbaren die Parteien als Gerichtsstand den Sitz des Auftraggebers/der Agentur (Unzutreffendes streichen). Auf den Vertrag findet deutsches Recht Anwendung. Die Vorschriften des UN-Kaufrechts werden ausgeschlossen.

---

(Ort, Datum)

---

(Ort, Datum)

---

(Auftraggeber)

---

(Agentur)